

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger  
**ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**  
WS 2010/2011

**1. Übungsfall - Lösung**

An die

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten

Antragsteller: Joachim J  
Birkenweg 5  
4040 Linz

wegen: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer  
Niederösterreich für den Kanzleisitz Amstetten gemäß § 1 iVm § 5  
Abs 1 Rechtsanwaltsordnung

**ANTRAG**

einfach  
9 Beilagen

I. Ich wurde am 23.3.1980 geboren, bin Schweizer Staatsbürger und derzeit in 4040 Linz, Birkenweg 5 wohnhaft. Im Februar 2003 spondierte ich an der Johannes Kepler Universität Linz zum Magister der Rechtswissenschaften. Mit März 2003 trat ich die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an. Während meiner zwei Jahre dauernden Beschäftigung an diesem Institut konnte ich auch meine Dissertation verfassen und promovierte zum Doktor der Rechte. Anschließend absolvierte ich meine neunmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Nach diesen neun Monaten als Rechtspraktikant wurde mein Dienstverhältnis noch um 3 Monate verlängert. Im Anschluss an die Tätigkeit bei Gericht trat ich am 1.9.2006 als Rechtsanwaltsanwärter in eine Linzer Rechtsanwaltskanzlei ein. Nach dreijähriger Tätigkeit legte ich dann im September 2009 die Rechtsanwaltsprüfung ab und möchte nun als Rechtsanwalt in Amstetten selbständig tätig werden.

Beweise: Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, Dienstzeugnis Gericht, Dienstzeugnis Rechtsanwaltskanzlei, Dienstzeugnis Universität, Prüfungszeugnis Rechtsanwaltsprüfung, Mietvertrag der Kanzlei in Amstetten.

II. Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Der Antrag ist zulässig:

Gem § 1 Abs 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Erfüllung der Erfordernisse gem § 1 Abs 2 leg cit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Gem § 5 Abs 1 leg cit bedarf es hierzu eines diesbezüglichen Antrages. Meine Antragslegitimation ist somit gegeben.

2. Der Antrag ist auch begründet:

*a. Staatsbürgerschaft:*

§ 1 Abs 2 lit a RAO sieht als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die österreichische Staatsbürgerschaft vor. Gem § 1 Abs 3 leg cit ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten. Ich bin

Staatsbürger der Schweiz. Für mich findet somit § 1 Abs 3 RAO Anwendung und das Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs 2 lit a leg cit ist erfüllt.

*b. Eigenberechtigung:*

Ein weiteres Eintragungserfordernis ist die Eigenberechtigung (§ 1 Abs 2 lit b RAO). Beim Begriff „Eigenberechtigung“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der einer Auslegung bedarf. Unter Eigenberechtigung ist die volle Geschäftsfähigkeit zu verstehen, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (§ 21 Abs 2 ABGB). Da ich bereits 30 Jahre alt und geistig gesund bin, verfüge ich über die notwendige Eigenberechtigung.

*c. Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts:*

§ 1 Abs 2 lit c RAO normiert als weiteres Erfordernis für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts und verweist dabei auf § 3 RAO. Diese Norm sieht vor, dass das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Ich absolvierte das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz und spondierte im Februar 2003 zum Magister der Rechtswissenschaften. Das Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs 2 lit c RAO ist somit erfüllt.

*d. praktische Verwendung:*

Nach § 1 Abs 2 lit d RAO bedarf es weiters der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der „praktischen Verwendung“ findet in § 2 leg cit seine Legaldefinition. Das Erfordernis der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer kann im Sinne dieser Gesetzesbestimmung durch verschiedene Tätigkeiten erfüllt werden. Grundsätzlich hat die praktische Verwendung iSd § 1 Abs 2 lit d leg cit fünf Jahre zu dauern (§ 2 Abs 2 erster Satz leg cit). Davon sind zwingend im Inland neun Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen (§ 2 Abs 2 zweiter Satz leg cit). Das übrige Zeiterfordernis kann durch eine anderweitige rechtsberufliche Tätigkeit wie jene bei einem Notar oder bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule erfüllt werden (§ 2 Abs 1 letzter Satz RAO).

Ich war im Sommersemester 2002 Studienassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der JKU im halben Beschäftigungsausmaß. Gem § 2 Abs 4 erster Satz RAO ist diese Tätigkeit jedoch nicht relevant für Zeiten der praktischen Verwendung, da sie vor Abschluss des Studiums verrichtet wurde.

Nach § 2 Abs 3 Z 1 RAO sind auf die praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde. Ich promovierte im März 2005 zum Doktor der Rechte. Da ich somit den erforderlichen akademischen Grad erreicht habe, sind sechs Monate des absolvierten Doktoratsstudiums als praktische Verwendung iSd Gesetzes anzurechnen.

Auch die zweijährige Tätigkeit als Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Johannes Kepler Universität Linz als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Diplom ist als Tätigkeit an einer Hochschule gemäß § 2 Abs 1 RAO grundsätzlich anzurechnen. Allerdings ist gem § 2 Abs 4 leg cit eine mehrfache Berücksichtigung der Zeiten des Doktoratsstudiums und der Beschäftigung an einer Hochschule nicht zulässig. Daher sind von diesen zwei Jahren lediglich eineinhalb Jahre anzurechnen.

Gem § 2 Abs 2 zweiter Satz RAO sind zur Erfüllung der der praktischen Verwendung im Sinne des Abs 1 mindestens neun Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft im Inland und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Nach meiner neunmonatigen Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz wurde ich für drei Monate verlängert. Ich war somit insgesamt zwölf Monate bei Gericht tätig. Weiters war ich drei Jahre (von 1.9.2006 bis September 2009) bei einem Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt.

Da ich somit sechs Jahre anrechenbare Tätigkeiten nachweisen kann, ist im Ergebnis das Tatbestandsmerkmal der „praktische Verwendung“ gem § 1 Abs 2 lit d iVm § 2 RAO in der erforderlichen Mindestzeit von insgesamt fünf Jahren erfüllt.

*e. Rechtsanwaltsprüfung:*

Nach § 1 Abs 2 lit e RAO ist auch die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Ich habe diese Prüfung im September 2009 erfolgreich abgelegt. Somit ist auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 28 Abs 1 lit a RAO, wonach der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuständig zur Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere zur Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, ist. Die örtliche Zuständigkeit des

Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten richtet sich einerseits nach Art 1 § 1 des BG vom 21.10.1987, BGBl Nr. 524, der für den Zuständigkeitsprengel des Landes Niederösterreich die Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer einrichtet und nach § 5 Abs 1 RAO, der jene Rechtsanwaltskammer (bzw deren Ausschuss) für zuständig erklärt, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Kanzleisitz nimmt. Ich plane in Amstetten (Niederösterreich) meinen Kanzleisitz zu begründen. Daraus folgt, dass der Sprengel Niederösterreich betroffen ist und die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer bzw deren Ausschuss zuständig wird.

Da ich alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 2 RAO kumulativ erfülle, hat mich die zuständige Behörde in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen. Sie ist dabei nach dem Grundsatz der strengen Gebundenheit der Vollzugsbehörden an das Gesetz im Sinne des Legalitätsprinzips verpflichtet. Da die RAO keine Anhaltspunkte für eine Ermessensentscheidung enthält, ist die Eintragung im Sinne einer zwingenden Entscheidung vorzunehmen.

III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

### **A N T R A G,**

der Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer möge mich als zuständige Behörde I. Instanz gemäß § 1 iVm § 5 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für den Kanzleisitz Amstetten eintragen.

Linz, am 4.10.2010

*Joachim J*